

Bericht der Gemeinderatssitzung am 14.12.2022

Am Mittwoch, 14.12.2022, fand im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Hierbei wurde über folgende Tagesordnungspunkte beraten:

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Die Vorsitzende gab bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 16.11.2022 folgendes beschloss:

Verleihung der 5. Gundelsheimer Ehrenamtspreise; Der Gemeinderat beschloss die Vergabe der Ehrenamtspreise an Marvin Kühner (Junges Engagement), Wilfrid Kuder (Soziales Leben) und den VDK Ortsverband (Lebendige Gesellschaft).

Geplante Erweiterung des Gewerbegebiets "Offenauer Weg" in Gundelsheim Der Gemeinderat sprach sich grundsätzlich dafür aus, die Erweiterung des Gewerbegebiets auch ohne einen örtlichen Arbeitgeber voranzutreiben.

Bürgerfragestunde

Ein Bürger erkundigte sich, warum funktionierende Straßenlaternen vor den defekten Straßenlaternen auf LED umgestellt werden.

Nachgereichte Antwort: Generell ist die LED-Umstellung in Gundelsheim derzeit in vollem Gange. Sofern eine defekte Straßenlaterne bekannt ist, wird diese bevorzugt umgerüstet. Die ausführende Firma wurde nochmals darauf hingewiesen.

Ein Bürger kritisierte, dass die Sanierung der Kita Regenbogenland von der Tagesordnung genommen wurde und erkundigte sich, ob dies negative Auswirkungen auf den Ausgleichstockantrag und Verzögerungen bringt.

Antwort: Die Frist für den Ausgleichstockantrag endet erst am 31.01.2023, so dass diese nach wie vor eingehalten werden kann.

Ein Bürger wollte wissen, wie hoch die Kosten für eine Neubefahrung aller nicht protokollierten Abwasserkanäle sind.

Nachgeehrte Antwort: Seitens des Gremiums wurde in der TUA-Sitzung am 30.11.2022 darum gebeten, dass Thema rund um die aktuell nicht auffindbaren TV-Befahrungen entsprechend aufzuarbeiten. Da dieser Prozess derzeit in Arbeit ist, kann zur oben genannten Frage noch keine Aussage getroffen werden. Sobald die Aufarbeitung abgeschlossen ist, werden die Ergebnisse entsprechend dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vorgetragen.

Ein Bürger erkundigte sich nach dem Sachstand der Steinbrucherweiterung.

Antwort: Der Antrag liegt nach wie vor nicht vollständig vor.

Ein Bürger zeigte sich verwundert, dass die Lehmeinlagerungen bei der Erddeponie „Hoch Schön“ nicht in der Starkregengefahrenkarte berücksichtigt sind. Zudem erkundigte er sich, wer die dortige Einlagerung genehmigt hat.

Antwort: Die entsprechende Genehmigung wurde vom Landratsamt Heilbronn erteilt.

Lärmaktionsplan Obergriesheim

- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

- Beschlussfassung über den Abschlussbericht

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.03.2022 die Aufstellung eines Lärmaktionsplans für den Stadtteil Obergriesheim nach § 47d Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) beschlossen. Der Geltungsbereich

des Lärmaktionsplans umfasst die bebauten Bereiche im Einwirkungsbereich der K 2159 (Heidelberger Straße – Heuchlinger Straße).

Mit der Durchführung wurde das Ingenieurbüro ZIMMERMANN aus Haßmersheim beauftragt, das bereits für die Kernstadt und den Stadtteil Böttingen die Lärmaktionsplanung durchgeführt hat. Die Bürgerschaft wurde im Amtsblatt der Stadt Gundelsheim vom 22.04.2022 über die Durchführung, den Umfang und die Ziele der Aktionsplanung sowie die Art der Beteiligung informiert. Am 21.09.2022 fand eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt, in der der Entwurf des Lärmaktionsplans beraten wurde. Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren erfolgte im Zeitraum vom 10.10.2022 bis 11.11.2022 durch die öffentliche Auslegung des Entwurfs, worüber im Amtsblatt vom 29.09.2022 informiert wurde. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange (TÖB) um Stellungnahme zum Berichtsentwurf gebeten.

Auf das im Entwurf des Lärmaktionsplans Obergriesheim vorgesehene Maßnahmenpaket haben die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen keine Auswirkungen. Im Einzelnen beinhaltet das Maßnahmenpaket zum Abschlussbericht deshalb folgende Maßnahmen:

- (1) Durchgehende Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der K 2159 im Abschnitt Heidelberger Str. 21 – Heuchlinger Str. 30 auf 30 km/h für alle Fahrzeuge
- (2) Einbau eines lärmreduzierenden Fahrbahnbelags auf der K 2159 auf dem Abschnitt zwischen den Mittelinseln in den beiden Ortseingängen

Ergänzende Maßnahmen:

- Rasche und regelgerechte Beseitigung von Fahrbahnunebenheiten und Fahrbahnschäden
- Auswechseln schadhafter Schachtdeckel gegen Schachtdeckel mit Elastomereinlage

Der Lärmaktionsplan des Stadtteils Obergriesheim (Abschlussbericht mit Abbildungen und Anlagen) wurde vom Gemeinderat auf der Grundlage der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen verabschiedet, öffentlich gemacht und als Kurzfassung an das LUBW weitergeleitet.

Die Umsetzung der im Lärmaktionsplan aufgezeigten Einzelmaßnahmen wird bei den zuständigen Behörden beantragt.

Bürgermeisterwahl im Jahr 2023

- Organisation

Am 10.06.2023 endet die zweite Amtszeit von Frau Bürgermeisterin Heike Schokatz, weshalb im Jahr 2023 eine Bürgermeisterwahl durchzuführen ist. Hierfür sind verschiedene organisatorische Punkte festzulegen.

Für den Zeitpunkt der Wahl findet § 47 Abs. 1 Gemeindeordnung Anwendung. Danach darf bei regelmäßiger Beendigung der Amtszeit die Wahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor deren Ablauf durchgeführt werden. Die zweite Amtszeit von Frau Bürgermeisterin Schokatz endet mit Ablauf des 10.06.2023. Die Wahl muss deshalb zwischen dem 10.03.2023 und 10.05.2023 stattfinden.

Der Gemeinderat legte den Wahltag für die Bürgermeisterwahl auf Sonntag, 23.04.2023 und der Termin für eine eventuelle Neuwahl auf Sonntag, 07.05.2023 fest. Das Ende der Einreichungsfrist von Bewerbungen wurde auf den 27.03.2023 festgesetzt und der Ausschreibungstext wird am 10.02.2023 im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Der Gemeindewahlausschuss wurde wie folgt gewählt:

Vorsitzender: Englert, Armin
Stellv. Vorsitzender: Koß, Jürgen
Beisitzer: Lustig, Reinhold und Lachmann-Gnanapiragasam, Denise
Stellv. Beisitzer: Kolb, Katja und Heinz, Ullrich

Haushaltsplan 2023 einschließlich Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

- Einbringung

Seit dem 25.10.2022 hat sich die Haushaltsstrukturkommission in vier Sitzungen ausführlich mit einzelnen Bestandteilen bzw. Teilbereichen des Haushaltsplans 2023 befasst. Darüber

hinaus ist vor der Gemeinderatssitzung noch eine fünfte Sitzung 2022 vorgesehen. Die Terminplanung wird auch dieses Jahr von den zeitlichen Anforderungen bei Ausgleichsstockanträgen beeinflusst, wonach die Unterlagen zusammen mit dem Haushalt vor dem 01.02. eines Antragsjahres in Beschlussform eingereicht werden sollen.

In einer Verwaltungsausschusssitzung am 28.11.2022 wurden die bis dahin erarbeiteten Ergebnisse und Zahlen vorgestellt, um den Fraktionen die Möglichkeit zu geben, diese zu beraten und Rückfragen zu stellen. In der Sitzung am 14.12.2022 wird der Haushalt 2023 einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe nun eingebracht. Nachteil eines frühen Einbringungstermins ist, dass zum einen die Kassenliquidität zum 31.12. nur geschätzt werden kann. Mit großer Wahrscheinlichkeit werden sich auch dieses Jahr noch Änderungen im Januar ergeben.

Der Zeitplan sieht eine weitere Beratung im Gemeinderat am 18.01.2023 vor, die Beschlussfassung ist für den 01.02.2023 vorgesehen.

Der Gemeinderat nahm den Haushaltsplanentwurf 2023 zur Kenntnis.

Die Haushaltsrede von Frau Bürgermeisterin Heike Schokatz wird in dieser Ausgabe der Gundelsheimer Nachrichten ebenfalls veröffentlicht.

Freiwillige Feuerwehr Gundelsheim; Mehrzweckboot

- Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe

Im Zuge der Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans 2018 wurde auf die Notwendigkeit des Vorhaltens eines Mehrzweckbootes hingewiesen. Gundelsheim liegt an der Bundeswasserstraße Neckar mit Schleusenanlage auf dem Gemeindegebiet. Zur Abdeckung des Risikos durch Wassergefahren muss daher ein leistungsfähiges Feuerwehrmehrzweckboot (MZB) und Gerätschaften zur Wasserrettung unverzüglich verfügbar sein, um bei entsprechenden Ereignissen schnell und angemessen reagieren zu können. Das bisherige Rettungsboot (Baujahr 2002) erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Aus diesem Grund wurde bei den vergangenen Haushaltsberatungen die Finanzierung eines neuen Mehrzweckbootes thematisiert und für das Haushaltsjahr 2023 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 85.000 € aufgenommen.

In der Gemeinderatsitzung am 25.05.2022 erfolgte die Vergabe der Beschaffung des Mehrzweckbootes an die Firma Barro Bootsbau GmbH aus Kellmünz zum Angebotspreis von 86.982,65 € (brutto) ein.

Mittlerweile ist die Fertigstellung des Bootes weit fortgeschritten, so dass bereits im Jahr 2022 eine Anzahlung in Höhe von 39.500 € (brutto) fällig ist. Da die Mittel erst im Wege einer Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2023 bereitgestellt sind, ist die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe durch den Gemeinderat erforderlich.

Die Deckung erfolgt durch die Verminderung der Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2023.

Der Gemeinderat stimmte einer außerplanmäßigen Ausgabe für eine Anzahlung für die Beschaffung des Mehrzweckbootes bei der Firma Barro Bootsbau GmbH aus Kellmünz in Höhe von 39.500 € (brutto) zu.

Stadtbücherei Gundelsheim

- Erlass einer neuen Benutzungsordnung

- Anpassung der Gebührenordnung

Die aktuelle Benutzungsordnung der Stadtbücherei wurde am 19.07.2001 durch den Gemeinderat beschlossen und am 27.09.2017 überarbeitet und neu verabschiedet. Neben einigen redaktionellen Änderungen und der Änderung des Medienangebots war vor allem der Beitritt zum Bibliocard Verbund Heilbronn Franken Anlass hierfür.

Anlass für die aktuelle Neufassung ist eine Steuerrechtsänderung, die unwiderruflich 2023 nach einigen Verschiebungen in Kraft treten wird und zusammengefasst das Umsatzsteuerprivileg der öffentlichen Hand kippen und einen gerechten gleichberechtigten Markt für Leistungen, die auch ein privater Dritter anbietet, bieten soll.

Die Reform des § 2b UStG führt grundsätzlich dazu, dass Leistungen der Stadt umsatzsteuerpflichtig werden, wenn es hierzu keine Ausnahmeregelung gibt (z.B. Vermietung

und Verpachtung von Grundstücken von Wohnungen und landwirtschaftlichen Grundstücken und Grünstreifen, dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen, die Erziehung von Kindern und Jugendlichen und einiges andere).

Grundsätzlich sind auch Büchereien von dieser Ausnahme betroffen, wenn ausschließlich Leistungen angeboten werden, die den ureigenen kulturellen Zweck dieser Einrichtung erfüllen. Dies ist jedoch nicht bei allen angebotenen Veranstaltungen und zur Leihe zur Verfügung stehenden Medien der Fall. Nach § 2b UStG „gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen“. Dies setzt eine Satzungsregelung voraus, um überhaupt in das Privileg dieses Paragraphen zu kommen. Im Umkehrschluss heißt dies, dass jedes privatrechtliche Nutzungsverhältnis künftig direkt in die Umsatzsteuerpflicht führt. Aus diesem Grund wird die neue Benutzungsordnung für die Stadtbücherei auf öffentlich-rechtliche Grundlagen gestellt (siehe § 2 Absätze 4 bis 7 der neuen Benutzungsordnung).

Im Zuge der Neufassung der Benutzungsordnung wurde auch eine Anpassung der Gebührenordnung vom 02.03.2016 vorgeschlagen. Nach sieben Jahren sollen die Gebühren moderat in einigen Bereichen erhöht werden:

Die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Gundelsheim inklusive Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat beschlossen.

Beides wurde bereits in den Gundelsheimer Nachrichten veröffentlicht.

Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Gundelsheim mit Anlagen zum 01.01.2017

Mit dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 21.11.2003 wurde bundesweit der Weg zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) bereitet. Das bisherige zahlungsorientierte Haushalts- und Rechnungswesen soll auf ein ressourcenorientiertes umgestellt werden.

Der Landtag von Baden-Württemberg hatte mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsgesetzes vom 04.05.2009 als Umstellungszeitpunkt der kameralen Buchführung auf die doppelte Buchführung (Kommunale Doppik) für die Kommunen in Baden-Württemberg den 01.01.2016 festgelegt. Der Landtag hat am 11.04.2013 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts geändert und die Übergangsfrist zur Umstellung bis zum 01.01.2020 verlängert.

Mit Beschluss vom 10.12.2014 hat der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2017 beschlossen. Als Buchführungsprogramm wurde das Programm dvv.Finzen kommunale Doppik SMART der KIVBF (jetzt: Komm.ONE) gewählt. Hiermit war auch die Entscheidung über die Aufteilung des Gesamthaushalts gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO in die 3 Teilhaushalte 1 Innere Verwaltung, 2 Dienstleistungen und Infrastruktur und 3 Allgemeine Finanzwirtschaft getroffen.

Die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgt durch die GPA, diese läuft aktuell bereits parallel zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz. Entgegen den Regelungen in anderen Bundesländern sind Berichtigungen der erstmaligen Erfassung und Bewertung in der Eröffnungsbilanz in Baden-Württemberg gemäß § 63 GemHVO mit den künftigen Jahresabschlüssen möglich, d.h. die Eröffnungsbilanz ist nicht vorläufig und darf nicht nachträglich korrigiert werden:

§ 63 Berichtigung der erstmaligen Erfassung und Bewertung

(1) Soweit bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung in der Eröffnungsbilanz

1. Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Abgrenzungsposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten oder Abgrenzungsposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind oder

2. Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Abgrenzungsposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten oder Abgrenzungsposten nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind,

so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen, der Wertansatz zu berichtigen oder der Wertansatz auf einzelne Vermögensgegenstände sachgerecht aufzuteilen.

Eine Berichtigungspflicht nach Satz 1 besteht nur,

1. wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt oder
2. wenn maßgebliche Auswirkungen auf die ordnungsmäßige Haushaltsführung in den Folgejahren zu erwarten sind, etwa bei einer Nichtbeachtung des Vollständigkeitsgebots nach § 40 Absatz 1 oder des Grundsatzes der Einzelbewertung nach § 43 Absatz 1 Nummer 2, bei fehlerhaft bilanzierten liquiden Mitteln und Schulden sowie bei Bewertungsfehlern, welche die Ergebnisse der künftigen Ergebnisrechnungen in einem für den Haushaltsausgleich maßgeblichen Umfang beeinflussen können. Sofern nach den Sätzen 1 und 2 keine Berichtigungspflicht vorliegt, steht es der Gemeinde frei, entsprechende Berichtigungen vorzunehmen. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn die Vermögensgegenstände oder Schulden am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für den auf die Vermögensänderung folgenden Jahresabschluss.

(2) Der Gewinn und Verlust aus Berichtigungen ist mit dem Basiskapital zu verrechnen. Die Berichtigungen sind im Anhang der betroffenen Bilanz zu erläutern. Auf Grund einer nachträglichen Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen sind Berichtigungen nicht zulässig.

(3) Berichtigungen können letztmals im dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

Zu den Bewertungsgrundsätzen wird ausführlich in der jeweiligen Bilanzposition eine Erläuterung vorgenommen. In der Novembersitzung wurde dem Gemeinderat das umfangreiche Gesamtwerk detailliert vorgestellt. In Abstimmung mit der GPA wurden, wie damals auch schon angekündigt, in der Zwischenzeit Korrekturen und andere Kontenklassenzuordnungen vorgenommen. Im Großen und Ganzen ändert sich dadurch nur wenig an der Bilanzsumme, allerdings gibt es innerhalb der Kontenklassen in manchen Bereichen größere Verschiebungen. Berichtigungen in und Korrekturen an der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 63 GemHVO nun nur noch mit den künftigen Jahresabschlüssen möglich.

Nach § 62 Abs. 6 GemHVO kann in der Eröffnungsbilanz auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse verzichtet werden. Für dieses einmalige Wahlrecht bedarf es eines Gemeinderatsbeschlusses! Diese Thematik wurde in der Novembersitzung ausführlich erläutert.

Der Gemeinderat beschloss die Feststellung der vorgelegten Eröffnungsbilanz der Stadt Gundelsheim zum 01.01.2017 und verzichtet gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse.

Abwassersatzung - Bevorratungsbeschluss zur Änderung der Abwassergebühren im Jahr 2023

Auf den beiden als Anlagen beigefügten Grafiken ist die Entwicklung der Abwassergebühren (Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühr) ab 2005 bzw. 2010 dargestellt.

Wie aus den vergangenen Gebührenkalkulationen im Abwasserbereich bekannt ist, gibt es wesentliche Restriktionen, die das Ermessen des Gemeinderats als zuständiges Gremium einschränken. Zum einen besteht die Verpflichtung zur Nachkalkulation und zur Rückgabe von Gebührenüberschüssen bei Überdeckungen. Aus wirtschaftlichen Gründen wird auch für die Gemeinde im umgekehrten Fall (bei Unterdeckungen) eine Pflicht zur Nachkalkulation abgeleitet. Zum anderen verwirkt ein Satzungsgeber ein solches Nachkalkulationsrecht, wenn er von vorneherein auf eine 100 %-ige Kostendeckung bei der Kalkulation verzichtet.

Wie bereits im Verwaltungsausschuss und bei der Neukalkulation der Wassergebühren angesprochen, hat die Gemeinde im Nachkalkulationszeitraum rund 8.000.000 € in den Anschluss der Ortskläranlagen an die Hauptkläranlage investiert. Diese Aufwendungen müssen nun ingenieurtechnisch aufgeteilt werden, so dass sie gebührenrechtlich den relevanten Kostenstellen zugeordnet werden können. Des Weiteren wurden die Maßnahmen auch erheblich durch Zuschüsse gefördert. Auch diese müssen anteilig den Kostenstellen zugeordnet werden. Aus diesen Gründen ist eine belastbare Nach- und Neukalkulation der Abwassergebühren erst im Laufe des Jahres 2023 möglich.

Für diese Fälle gibt es die Möglichkeit, einen Bevorratungsbeschluss zu fassen, dass die Gebührenzahler auf eine mögliche Erhöhung der Abwassergebühren vorbereitet sind. Dieser ist amtlich bekanntzumachen. Zur Rechtssicherheit wird empfohlen, eine Obergrenze für die künftigen Gebührensätze zu beschließen. Hierbei sind zwei Dinge zu beachten:

Zum einen kann eine zu niedrige Obergrenze dazu führen, dass man keine volle

Kostendeckung bei der Kalkulation mehr erreichen kann (siehe oben).

Zum anderen weckt man Befürchtungen beim Gebührenzahler, wenn man die Obergrenze zu hoch ansetzt.

Der Gemeinderat beschloss folgenden Bevorratungsbeschluss für eine Anpassung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren im Jahr 2023:

Aktuell befindet sich eine Gebührenkalkulation für den Bereich der Abwasserbeseitigung mit Wirkung ab dem 01.01.2023 in der Bearbeitung. Über die Ergebnisse soll bis spätestens Mitte 2023 im Gemeinderat beraten und beschlossen werden.

Derzeit kann noch nicht abgesehen werden, wie sich die Gebührensätze ab dem 01.01.2023 entwickeln werden.

Die Stadt Gundelsheim weist deshalb darauf hin, dass sich die Schmutzwassergebühr bis zu einer Höhe von 5,00 € / m³ Schmutzwasser und die Niederschlagswassergebühr bis zu einer Höhe von 1,15 € / m² angeschlossener versiegelter Grundstücksfläche erhöhen können, die für die ab dem 01.01.2023 in Anspruch genommenen Leistungen gültig wären.

Dies bedeutet nicht, dass diese Gebührenerhöhungen im Jahr 2023 tatsächlich eintreten werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat im Jahr 2023 neue Gebührensätze bis zu der genannten Höhe ab dem 01.01.2023 beschließen könnte. Diese Gebührensätze werden dann bei der Abrechnung für das Gebührenjahr berücksichtigt.

Beschluss über das künftige Rechnungssystem bei den Eigenbetrieben

Das Land Baden-Württemberg hat am 17. Juni 2020 mit dem „Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung“ die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes angepasst und insbesondere die Vorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen umfassend novelliert. Das im Jahr 2020 novellierte Eigenbetriebsrecht ist spätestens für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1. Januar 2023 beginnen, anzuwenden.

Ursprünglich war angedacht, dass die Gemeinden ihre Satzungen an die neuen Regelungen anpassen müssen. Daraufhin wurden vermehrt Rückfragen zum Erfordernis der Regelung der Art des Rechnungswesens und der Wirtschaftsführung bei Eigenbetrieben an die Geschäftsstelle des Gemeindetags gestellt. Ebenso wie die GPA hat auch der Gemeindetag aktuell noch kein neues Satzungsmuster, das den o.g. Veränderungen Rechnung trägt.

Der Landesgesetzgeber hat in § 19 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes die folgende Regelung geschaffen: *Sofern eine Ergänzung oder Änderung der Betriebssatzung entsprechend § 12 Absatz 3 Satz 2 erforderlich ist, ist diese spätestens bei der nächsten Änderung oder einem Neuerlass der Betriebssatzung durchzuführen.*

In der Gesetzesbegründung wurde hierzu ausgeführt: Sofern das bisherige Rechnungssystem beibehalten wird – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik – und diese Festlegung bislang nicht in der Satzung enthalten ist, muss für die Aufnahme dieser Information die Satzung nicht sofort geändert werden, um Aufwand zu vermeiden. Bei der nächsten Änderung der Satzung oder einem Neuerlass ist die Festlegung entsprechend § 12 Absatz 3 mitaufzunehmen.

§ 12 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes regelt nämlich:

Der Eigenbetrieb hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung die Geschäftsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung ersichtlich zu machen sind. In der Betriebssatzung ist festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen.

Tatsächlich entsprach die Eigenbetriebsverordnung nicht mehr den aktuell gültigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (Stichwort: Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)). Die Anwendung des in der Gemeindeordnung vorgesehenen Wahlrechts (Führung von Eigenbetrieben nach NKHR) barg rechtliche Unsicherheiten. Hierauf haben Gesetzgeber und Ordnungsgeber nun reagiert und mit der Änderung des Eigenbetriebsgesetzes und

zwei Eigenbetriebsverordnungen zur Anwendung des HGB bzw. der GemHVO Klarheit geschaffen. Elemente der Kommunalen Doppik sollten in das Eigenbetriebsgesetz modifiziert einfließen. Regelungslücken und Unklarheiten sollten beseitigt werden. Vorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen sollen unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse aktualisiert und konkretisiert werden.

An die Stelle des bisherigen Vermögensplans zur Darstellung der Investitionen und der Liquidität tritt nun ein Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm. Konsequenterweise wird nun beim Jahresabschluss eine Liquiditätsrechnung gefordert und ersetzt die bisher nicht geregelte Vermögensplanabrechnung.

Gemäß Mitteilung des Rechenzentrums wurde das Rechnungswesen bereits bei der überwiegenden Mehrheit der Kunden nach der EigBVO a.F. HGB-orientiert geführt und hat sich bewährt. Entsprechend war die Entscheidung bei der Umstellung auch eine Kostenfrage. Ein Wechsel beim Rechnungssystem hätte zu erheblich höheren Umstellungskosten geführt. Zusammengefasst bedeutet dies zum Verfahren, dass eine Änderung der Betriebsatzung zunächst nicht erforderlich ist, wenn das Rechnungssystem beibehalten wird. Dabei ist es unerheblich, dass das Eigenbetriebsrecht doppischer wie auch handelsgesetzlicher Prägung Änderungen unterworfen wurde. Aus Sicht der Geschäftsstelle des Gemeindetags bietet es sich aber an, die (dem Gemeinderat obliegende) Entscheidung, welches Rechnungssystem künftig beim Eigenbetrieb angewandt wird, zu dokumentieren, etwa im Kontext mit der Beschlussfassung über den neuen Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs festzuhalten. In Absprache mit der Kommunalaufsicht ist es ratsam und sinnvoll, diesen Beschluss bereits vor Inkrafttreten bzw. der Pflicht zur Anwendung des neuen Rechts vom Gemeinderat fassen zu lassen.

Der Gemeinderat beschloss für die beiden Eigenbetriebe der Stadt Gundelsheim „Wasserversorgung“ und „Freibad“ die Beibehaltung des bisherigen Rechnungssystems nach HGB.

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss gemäß § 78 (4) GemO über die Annahme einiger Spenden.

Erweiterung des Gewerbegebiets, Bebauungsplan "Offenauer Weg II" in Gundelsheim - Beauftragung der IFK-Ingenieure aus Mosbach mit den Planungsleistungen

Die Nachfrage an freien Gewerbeplätzen in der Kernstadt Gundelsheim ist weiterhin groß. Der Gemeinderat wurde in der nichtöffentlichen Sitzung am 24.03.2021 über diesen Sachverhalt informiert. Da die Stadt Gundelsheim keine eigenen Gewerbeflächen mehr besitzt, wäre dies nur im neu zu entwickelnden Gewerbegebiet Offenauer Weg II möglich. Das Gebiet liegt am Ortsausgang in Richtung Offenau und hat eine Fläche von ca. 9,5 ha. Diese Fläche ist im Regionalplan Heilbronn-Franken auch als regionaler Gewerbeschwerpunkt dargestellt.

Aufgrund dessen hat die Verwaltung sämtliche Grundstückseigentümer angeschrieben und deren Verkaufsbereitschaft abgefragt. Pandemiebedingt fand dies zunächst nur schriftlich statt. Da jedoch einige Eigentümer nicht verkaufsbereit bzw. weiteren Redebedarf geäußert hatten, fanden im September 2021 formelle Anhörungsgespräche im Rahmen eines Baulandumlegungsverfahrens statt.

Der Gemeinderat nahm den Bericht zur Kenntnis und legte das weitere Vorgehen fest.

Ertüchtigung der Slipanlage am Neckarufer (Lauer)

- Bericht

- Weiteres Vorgehen

Für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gundelsheim wurde ein Mehrzweckboot beschafft. Die Beschlussfassung hierfür erfolgte in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25.05.2022. Damit das Boot entsprechend genutzt werden kann, muss in diesem Zuge die Slipanlage am Lauer ertüchtigt werden.

Im August 2021 wurden bereits erste Gespräche mit Herrn Peter vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Bad Friedrichshall geführt. Aufgrund der Komplexität hat Herr Peter seine Unterstützung angeboten und auch die Kontaktdaten von drei Fachfirmen zur Besprechung der weiteren Vorgehensweise übermittelt.

Zwischenzeitlich wurde mit den Firmen Kontakt aufgenommen und mit zwei der drei Firmen fanden Vororttermine statt, um zur Erstellung eines entsprechenden Angebots die örtlichen Gegebenheiten in Augenschein zu nehmen und wichtige Details abzustimmen.

Aufgrund von zeitlichen Überschneidungen und der sehr knapp bemessenen Bindefrist der Angebote, war zu diesem Zeitpunkt eine umfassendere Angebotsprüfung und ausführliche Rücksprache mit Herr Peter nicht möglich. Aus diesem Grund wurden die Firmen um eine Verlängerung der Bindefrist gebeten. Leider hat jedoch nur noch eine Firma ein aktualisiertes Angebot vorgelegt.

Das Angebot wurde von der Firma OHF Hafen- und Flussbau GmbH aus Au am Rhein in Höhe von 35.708,23 € (brutto) abgegeben. Das Angebot beinhaltet die Herstellung der Fahrbahn unter Wasser sowohl als auch über Wasser.

Im Haushalt 2023 wurden 45.000,00 € für die Durchführung dieser Maßnahme eingestellt. Hier ist auch noch ein entsprechender Puffer berücksichtigt, da eventuell mit Unvorhergesehenem gerechnet werden muss.

Der Gemeinderat beschloss die Vergabe der Arbeiten zur Ertüchtigung der Slipanlage an die Firma OHF Hafen- und Flussbau GmbH aus Au am Rhein auf Grundlage des Angebots in Höhe von 35.708,23 € (brutto).

Des Weiteren beriet der Gemeinderat über verschiedene Baugesuche.

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am 18. Januar 2023 statt.